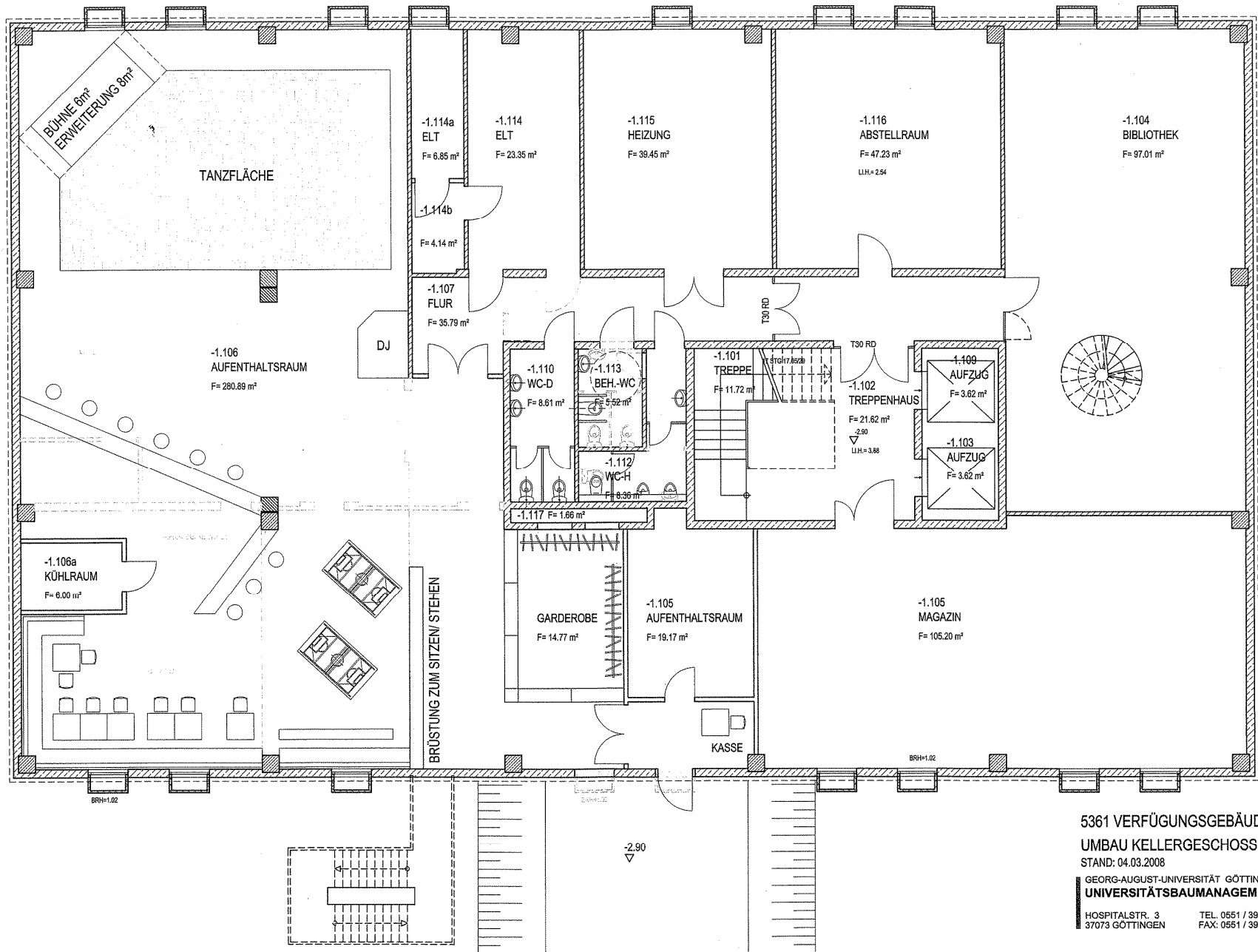


Veranstaltungszentrum
„VG-Keller“
der Göttinger
Studierendenschaft

Skizze



5361 VERFÜGUNGSGEBÄUDE
 UMBAU KELLERGESCHOSS O.M.
 STAND: 04.03.2008
 GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
 UNIVERSITÄTSBAUMANAGEMENT
 HOSPITALSTR. 3 TEL. 0551 / 39 9083
 37073 GÖTTINGEN FAX: 0551 / 39 9406

Nutzungskonzept

- Partys
- Lesungen
- Konzerte
- Vorträge
- Filmvorführungen

Herrichtung nach Versammlungsstättenverordnung

- Fluchtwege
- seperater Eingang
- Lüftungsanlage
- Toiletten
- Versorgungsleitungen
- Außenanlagen

Gesamtkosten ca. **250.000 €**

→ **trägt die Universität**

Inneneinrichtung

- Inneneinrichtung muss von der Studierendenschaft getragen werden
- Gestaltung entspricht den Nutzungsanforderungen
- Einfache Handhabung durch Nutzer muss ermöglicht werden
- Anfälligkeit für Fehlbedienung muss minimiert werden

Posten	Kosten [€]
Theke	26000
Musik	32000
Licht	17000
Garderobe	3500
Bestuhlung	9300
Mobiliar Kneipe	6500
Kicker	5000
Namensschild	1000
Stellwände	1200
Bühne	3500
Unvorhergesehenes	1000
	<u>106000</u>

Theke

- Kühlraum
- Schankanlage
- Züge für Kisten und Flaschen
- Rückbuffet
- Spüle
- bauliche Herrichtung (Barbrett, Regal, etc.)

Musikanlage

- Beschallungstechnik (3 Linien; Bühne; Tanzfläche; Kneipe)
- DJ Equipment
- Steuerung
- Bedienposition Kneipe
- Mikrofonie
- Multicore

Lichtanlage

- Tanzflächenbeleuchtung
- Bühnenbeleuchtung
- Kneipenbeleuchtung (inklusive Gänge)
- Beameranschluss

Diverses

- Mobiliar Kneipe
- Kicker
- Bestuhlung für 180 Plätze
- Stellwände
- Bühne
- Werbe- oder Namensschild

Vorgesehene Nutzer

- Organe der Studierendenschaft (AStA; Fachschaften; Fachgruppen; ASR; Allgemeiner Hochschulsport)
- Studentische Gruppen
- Förderungswerke
- Studierende
- Externe

Vergabeverfahren

- Vergabe in zwei Phasen
- Erste Phase besteht aus mehreren Stufen
- Differenzierung nach Nutzergruppen
- Zweite Phase ermöglicht flexible Vergabe nach Zeitpunkt der Antragstellung

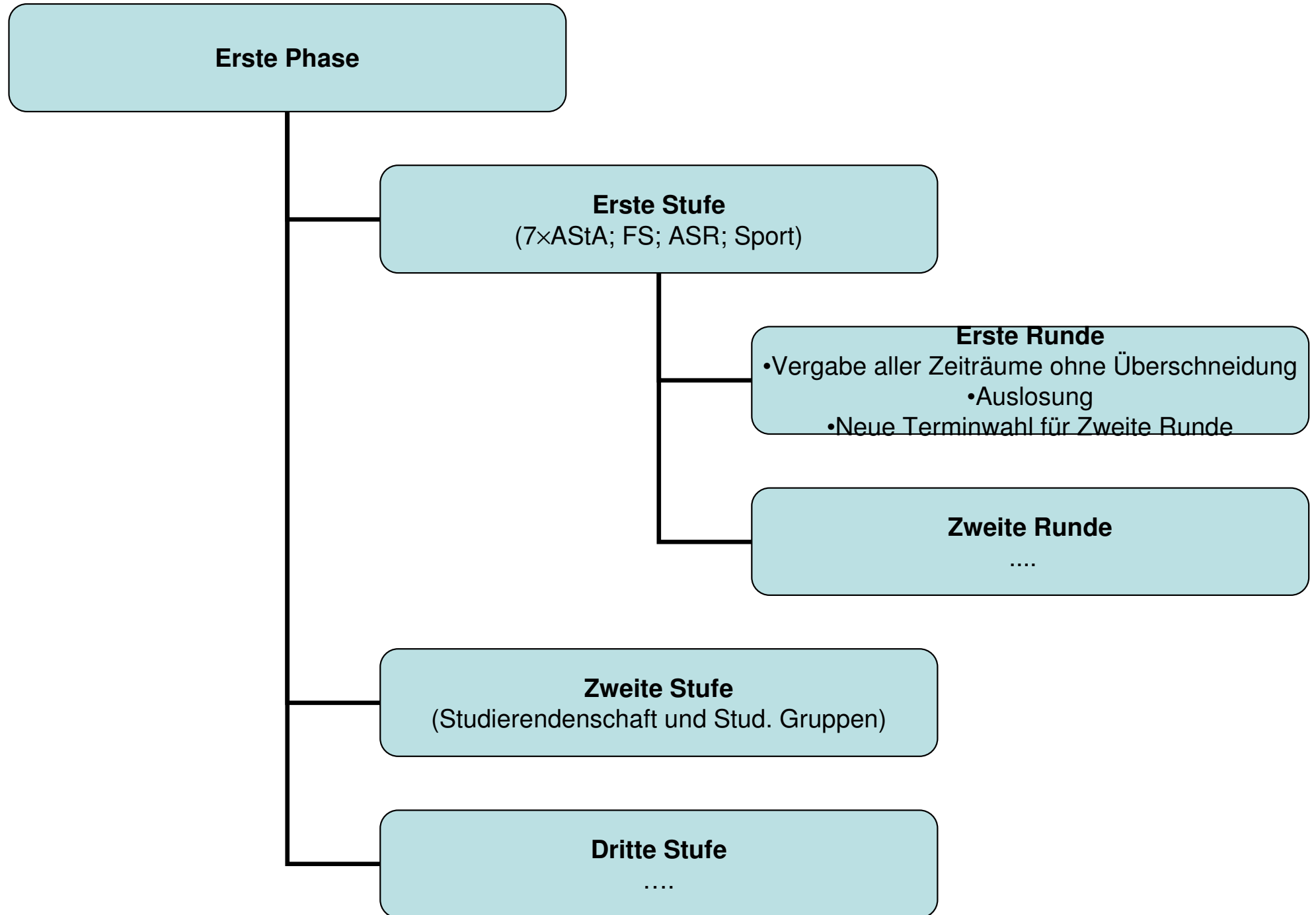
Erste Phase

- In der ersten Stufe sind nur Organe der Studierendenschaft antragsberechtigt (je ein Antragsrecht für jede Fachschaft, den ASR und den Allgemeinen Hochschulsport; sieben Rechte für AStA)
- In jeder weiteren Stufe sind alle Organe der Studierendenschaft sowie Studentische Gruppen jeweils einmal antragsberechtigt

Zweite Phase

- Alle Nutzergruppen sind antragsberechtigt
- Anträge werden nach Eingang des Antrages beschieden

Graphische Darstellung



Nutzungsentgelte

Posten	Kosten [€]					
	Studierendenschaft	Stud. Gruppen	Förderungswerke	Kultur	Privat	Extern
Grundmiete	125	250	250	keine	250	400
Verwaltungskosten	45	65	65	45	65	65
Nebenkosten *	100	100	100	30	100	100
Reinigung *	100	100	100	optional	100	100
Summe	370	515	515	75	515	665

*** muss noch abschließend mit der Universität vertraglich geregelt werden**

Nebenkosten

- Nebenkosten für Wasser, Strom und Wärme werden von der Universität in Rechnung gestellt

Reinigung

- Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch die Universität
- Die Reinigung erfolgt innerhalb des Nutzungszeitraums
- Der Veranstalter trägt die Kosten

Zusätzliche Kosten

- Veranstaltungshaftpflicht
- Gaststättengestattung
- GEMA
- Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen

Veranstaltungshaftpflicht

- Jahresvertrag für Studierendenschaft wird anteilig auf Veranstalter der Studierendenschaft umgelegt (ca. 25 €)
- Studentische Gruppen können bedingt ebenfalls in den Jahresvertrag aufgenommen werden (AStA regelt Näheres)
- Ansonsten muss der Veranstalter sich selbst versichern (ca. 80 €)

Gaststättengestattung

- Ist von allen Veranstaltern beim Ordnungsamt einzuholen, die nicht Organ der Studierendenschaft sind,
- Gebühr beträgt voraussichtlich 55,- € pro Veranstaltung
- Nicht notwendig bei privaten Veranstaltungen

GEMA

- AStA prüft Jahresvertrag für Studierendenschaft (maximal 10% Rabatt)
- Eventuell 20% Rabatt über Rahmenvertrag des fzs für Studierendenschaft
- Zugrundegelegte Größe zunächst 333 qm, eventuell kann nächst niedrigere Kategorie verhandelt werden

Eintritt bis [€]	1	1,5	2,5
Gebühr [€]	79,74	123,14	186,44

Vergnügungssteuer

- Wird für alle öffentlichen Tanzveranstaltungen fällig
- Beträgt 10% der Eintrittsgelder
- Bei Veranstaltungen die nur anteilig als Tanzveranstaltungen konzipiert sind, kann reduziertes Eintrittsgeld angerechnet werden

Kulturelle Veranstaltungen

- Kulturelle Veranstaltungen im Sinne der Nutzungsordnung sind nur Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld
- Veranstalter dürfen keine Gewinnerzielungsabsicht haben
- Als Veranstalter zugelassen sind Organe der Studierendenschaft und Studentische Gruppen

Lieferant

- Fester Lieferant bietet deutliche Preisvorteile für die einzelnen Nutzer
- Festlegung auf 2-3 Biermarken ermöglicht die Vereinbarung von Rückvergütungen durch die Brauereien zur Subventionierung der Grundmiete
- Brauereien engagieren sich zudem finanziell bei der Ausstattung ohne Notwendigkeit einer festen vertraglichen Bindung